

Q q q.

B e r i c h t

der ersten Deputation der ersten Kammer

über den Entwurf eines Gesetzes zu Abänderung mehrerer Bestimmungen
des Gewerbegesetzes.

Eingegangen den 25. April 1868.

(Königl. Decret, Landt.-Acten, I. Abth. 3. Bd., S. 413 flg.

Bericht der zweiten Kammer, Landt.-Acten, Beil. zur III. Abth. 3. Bd., S. 179 flg.

Protokolle und Mittheilungen derselben vom 11. und 12. Februar 1868.)

Der vorliegende Gesetzesentwurf, welcher in der zweiten Kammer mit wenigen Abänderungen bereits Annahme gefunden hat, ist von der unterzeichneten Deputation in Berathung gezogen worden und letztere wird denselben der Kammer gleichfalls zur Annahme empfehlen. Die Deputation ist hierbei von den nämlichen Erwägungen geleitet worden, welche in den Regierungsmotiven und in dem jenseitigen sehr eingehenden Berichte enthalten sind. Sie unterläßt es daher, ihr Gutachten ausführlich zu begründen, bezieht sich vielmehr insoweit auf die Motiven und den Bericht der zweiten Kammer. Nur eine einzige Bemerkung sei ihr gestattet.

Es könnte befremdend erscheinen, daß die Regierung auf gewerblichem Gebiete selbstständig gesetzgeberisch vorgeht, während doch, wie bekannt, die Gewerbegesetzgebung dem Norddeutschen Bunde vorbehalten ist und man sich jetzt beim Bundesrathe sowohl, wie beim Reichstage mit diesem Gegenstande beschäftigt. Allein diesen Bedenken wird durch die hierüber in den Motiven enthaltene Auseinandersetzung vollständig begegnet. Der Entwurf hat zunächst nur solche Bestimmungen des Gewerbegesetzes abgeändert, welche schon jetzt in Folge der Norddeutschen Bundesgesetzgebung durch das Freizügigkeitsgesetz, durch Aufhebung früherer Bundesbeschlüsse über die Presse, durch Freigebung des Salzverkaufs u. s. w. ihre Haltbarkeit verloren haben und deren Abänderung daher unerwartet des Bundesgewerbegesetzes nothwendig ist. Wenn der Entwurf bei dieser Gelegenheit noch einen Schritt weiter gegangen ist und noch einige andere Abänderungen in Vor-